

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-2923/2017 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	5.1.1.

---

## **Antwort der Verwaltung auf die Anfrage Bohrverbot in hannoverschen Schulen aufgrund von Asbest-Gefahr Sitzung des Stadtbezirksrates Südstadt-Bult am 13.12.2017 TOP 5.1.1.**

---

Das Gebäudemanagement der Stadt ist zu der Entscheidung gelangt, das Bohren, Schleifen, Schlitzen und Stemmen durch Nicht-Sachkundige im Sinne der Gefahrstoffverordnung in Hannovers Schulen vorsorglich zu untersagen. Hintergrund ist die Verbauung von asbesthaltigem Putz in den Jahren zwischen 1960 bis 1993.

### **Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:**

1. In welchen Schulen in Hannovers Südstadt wurde asbesthaltiger Putz verbaut?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Stadt zu ergreifen, um die Kinder an südstädter Schulen vor dem Risiko des Kontakts mit Asbest zu schützen, die über das Bohrverbot in Schulen hinausgeht?

### **Antwort der Verwaltung:**

Zu 1.:

Grundsätzlich betroffen sind von dem Verbot alle Gebäudeteile und Bauteile, die in der Zeit von 1960 bis 1995 errichtet wurden. Dennoch können auch Gebäude, die aus der davor liegenden Zeit stammen durch Sanierungs- und Reparaturarbeiten asbesthaltige Baumaterialien enthalten. Nicht betroffen sind Bauteile, die nach 1995 errichtet wurden. Ältere Bauteile können ausgeschlossen werden, wenn sie offensichtlich weder geputzt, noch gespachtelt oder gefliest sind (z.B. Sichtmauerwerk oder Sichtbeton). Bei gestrichenen oder tapezierten Flächen ist vorsorglich grundsätzlich von verdeckt liegenden Verdachtsfällen auszugehen. Die Problematik von Asbest in Putzen und Spachtelmassen besteht insbesondere darin, dass es sich hier nicht um ein äußerlich erkennbares Problem handelt, sondern lediglich durch Laboruntersuchungen festgestellt werden kann. Bis 1993 war die Zugabe von Asbest in geringen Mengen erlaubt, ohne dass dies in den Produktdatenblättern ausdrücklich zu deklarieren war. Hinzu kommt, dass hier im Regelfall nicht ganze Gebäude oder Gebäudeteile oder komplette Wände betroffen sind, sondern sehr häufig nur Teilflächen bis hin zu Kleinstflächen.

Eine Aufstellung der Schulen und auch anderer Gebäude, die von der Problematik betroffen

sind, ist folglich nicht mit abschließender Genauigkeit erreichbar. Für alle vor 1995 errichteten Gebäude wird die Möglichkeit eines Asbestvorkommens unterstellt.

Zu 2.:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Asbestproblematik weder ein lokales hannöversches Problem noch ein auf Schulen oder öffentliche Gebäude begrenztes Problem darstellt. Die potentielle Möglichkeit des Asbestvorkommens besteht vielmehr in allen vor 1995 gebauten Gebäuden in Deutschland.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass von Asbestvorkommens, die fest in der Matrix gebunden sind, ohne eine äußerliche Einwirkung, wie hier insbesondere durch bohren, schleifen oder schlitzen, nach dem heutigen Wissenstand keinerlei Gefährdung darstellen. Um diesen Zustand zu erhalten, wurde die Regelung getroffen. Hierdurch soll vermieden werden, dass Nicht- Sachkundige zerstörend in die möglicherweise von der Problematik betroffenen Bauteile eingreifen und damit unerwünscht und unkontrolliert Asbestfasern freisetzen. Dies soll ausschließlich durch Sachkundige unter Wahrung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Dazu gehört unter anderem, dass sich keine weiteren Personen in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen und diese gereinigt zu hinterlassen sind. Diese Regelung erfolgte zum einen aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die Ausführenden zum anderen aber selbstverständlich auch zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude.

Neben dem Verbot einzelner Tätigkeiten wurde auch verfügt, dass bei umfänglicheren Maßnahmen zunächst eine fachgerechte Beprobung in den durch die Baumaßnahmen betroffenen konkreten Bereichen erfolgen muss, um die unerwünschte Freisetzung von Asbestfasern zu verhindern. Sofern diese negativ sein sollten, ist davon auszugehen, dass in diesen Bereichen keine Asbestvorkommen bestehen. Bei positiven Befunden wären die Maßnahmen mit entsprechenden Vorkehrungen durch sachkundige Fachbetriebe notwendig. Hierfür würden die Räume für die Nutzerinnen und Nutzer gesperrt, sofern aus anderen Gründen nicht unumgänglich, werden diese Maßnahmen außerhalb der Nutzungszeiten durchgeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Landeshauptstadt Hannover im Vergleich zu vielen anderen Kommunen in Deutschland sehr frühzeitig und ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern ihrer Einrichtungen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewusst, gehandelt hat. Es ist festzustellen, dass die Stadtverwaltung das Problem erkannt hat und sich diesem stellt. Eine akute Gefahr kann bei Beachtung der vorsorglichen Verhaltensregelungen weitestgehend minimiert werden.

18.63.07.BRB  
Hannover / 11.12.2017